

Bitte beachten Sie ab Rechtskraft der Scheidung die nachfolgenden Hinweise:

1. Bitte heben Sie den Beschluss mit Rechtskraftvermerk gut auf, da Sie es im Falle der Wiederverheiratung dem Standesbeamten vorlegen müssen.
2. Sofern Sie Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder aufnehmen möchten, den Sie vor dem jetzigen Ehenamen geführt haben, können Sie dies durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten unter Vorlage des rechtskräftigen Scheidungsbeschlusses tun.
3. Im Hinblick auf Ihre Krankenversicherung müssen Sie folgendes beachten:
 - a) gesetzliche Krankenversicherung: Wenn Sie bei Ihrem geschiedenen Ehegatten krankenversichert waren, müssen Sie innerhalb von 3 Monaten einen Antrag auf Weiterversicherung bei Ihrer früheren Versicherungsgesellschaft stellen, um weiter in dieser Krankenversicherung versichert zu sein (Achtung: Ausschlussfrist!). Stellen Sie den Antrag rechtzeitig, sonst riskieren Sie, nicht mehr in die Versicherung aufgenommen zu werden. Beiträge fallen weiter an, auch wenn Sie nicht gleich im Folgemonat den Antrag bei der Krankenkasse auf Weiterversicherung stellen.
 - b) Beihilfe: Im öffentlichen Dienst endet mit der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses die Beihilfeberechtigung für den Ehegatten des Bediensteten. Achten Sie darauf, Ihre private Krankenversicherung rechtzeitig aufzustocken.
 - c) Bei einer eklatanten Erhöhung Ihrer Krankenversicherungskosten kontaktieren Sie mich erneut wegen einer eventuellen Unterhaltserhöhung.
4. Wenn Sie Elementarunterhalt und Altersvorsorgeunterhalt erhalten, müssen Sie den Altersvorsorgeunterhalt zweckentsprechend für Ihre Altersversorgung verwenden.
5. Wurden bisher Ihre Zugewinnausgleichsansprüche noch nicht anhängig gemacht, verjährt Ihre Ausgleichsforderung innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft der Scheidung.
6. Sofern die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung noch nicht geklärt sind, sollte der Ehewohnungszuweisungsantrag vor Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft der Scheidung gestellt werden (§ 1568 a Abs. 6 BGB).
7. Ist im Scheidungsverfahren der Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten erfolgt, besteht in folgenden Fällen die Möglichkeit, dass Sie Ihre Rente gleichwohl ungekürzt erhalten:
 - a) Ist im Rahmen des Scheidungsverfahrens der Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten durchgeführt worden, so erhalten Sie auf Antrag Ihre Versorgung dennoch ungekürzt, wenn Ihr Ehegatte verstirbt, bevor er überhaupt Leistungen bzw. nennenswerte Leistungen aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs vom Versorgungsträger erhalten hat, § 37 VersAusglG (gilt nicht für Betriebsrenten und Renten aus Lebensversicherung).
 - b) Haben Sie im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs einen Teil Ihrer Rente abgetreten, geht bei Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten der abgetretene Anspruch wieder auf Sie über, § 21 Abs. 4 VersAusglG.
 - c) Bezieht Ihr Ehegatte noch keine Rente oder Pension aus übertragenen Rechten und hätte er einen Unterhaltsanspruch gegen Sie, wenn Ihre Versorgung ungekürzt wäre, gilt das Unterhaltsprivileg, § 33, § 34 VersAusglG: Ihre Versorgung wird soweit nicht gekürzt, als Sie gesetzlich zur Unterhaltsleistung bei ungekürzter Rente verpflichtet wären.
 - d) Erhalten Sie als ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze und können Sie aus einem

- im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (noch) keine Leistung beziehen, wird die Kürzung der laufenden Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt, § 35 VersAusglG.
- e) Soweit im Beschluss der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zu Ihren Gunsten vorbehalten bleibt, denken Sie bitte daran, dass bei Eintritt des Rentenfalls ein Antrag auf Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs gestellt wird, § 20 VersAusglG.
 - f) Wird Ihr Ehegatte berufs- oder erwerbsunfähig, ist zu prüfen, ob und inwieweit aufgrund des Rentenbezugs eventuell von Ihnen geleistete Unterhaltszahlungen gekürzt werden können oder müssen.
8. Erhalten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder Kindesunterhalt, beachten Sie bitte, dass
- a) sich deren Unterhaltsanspruch mit Vollendung des 6., 12. Und 18. Lebensjahres erhöht;
 - b) die Düsseldorfer Tabelle in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird;
 - c) der Unterhaltsschuldner über den Beginn einer Lehre (ebenso Lohnbezüge) informiert werden muss.
9. Im Hinblick auf die Abänderung des Ehegatten- oder Kindesunterhalts gilt folgendes:
- a) Höherer Ehegatten- oder Kindesunterhalt kann auch gefordert werden, wenn sich das Einkommen des Verpflichteten erhöht.
 - b) Sie können zur Unterhaltsneuberechnung grundsätzlich alle zwei Jahre Auskunft über die Höhe des Einkommens und Vermögens des Unterhaltsverpflichteten/-berechtigten verlangen.
 - c) Sie können für die Vergangenheit höheren Unterhalt nur fordern, wenn Sie den Verpflichteten rechtzeitig in Verzug gesetzt oder hinsichtlich des Kindesunterhalts Auskunft von ihm verlangt haben.
 - d) Erhalten oder zahlen Sie Ehegattenunterhalt, so beachten Sie, dass bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse eine Abänderung des Beschlusses oder Vergleichs nach oben oder unten erreicht werden kann.
10. Regelungen über die elterliche Sorge können abgeändert werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.
11. Überprüfen Sie, welche Änderungen Ihres Testaments auf Grund der Scheidung erforderlich werden.
12. Überprüfen Sie, ob Sie in Ihrem Lebensversicherungsvertrag einen neuen Begünstigten benennen wollen.

Hinweis: Die Hinweise betreffen lediglich die wichtigsten Folgen der Ehescheidung. Ich werde die oben angegebenen Fristen für Sie nur bei einer ausdrücklichen weiteren Mandatierung überwachen. Ich weise weiterhin darauf hin, dass die Komplexität und der ständige Wandel der in diesem Merkblatt behandelnden Materie es erforderlich macht, Haftung und Gewähr auszuschließen.